

## **Richtlinie über die Reisekostenzuwendungen für Lehramtsstudierende für die Schulpraktischen Studien in Stadt-Umland-Räumen, Ländlichen Räumen und Ländlichen Gestaltungsräumen (Reisekostenrichtlinie Schulpraktische Studien)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 1. August 2020\*

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 449

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Zuwendungen für Reisekosten an Lehramtsstudierende für die Teilnahme an Praktika oder Schulpraktischen Übungen.

1.2 Ziel der Zuwendung ist, die Schulen an den Hochschulstandorten zu entlasten und die Niederlassungsbereitschaft der Absolventinnen und Absolventen im Ländlichen Raum und Ländlichen Gestaltungsräumen zu fördern.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 Gegenstand der Zuwendung**

Gegenstand der Zuwendung ist die Gewährung von pauschalierten Reisekostenzuschüssen an Lehramtsstudierende sämtlicher Lehramtsstudiengänge der Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die während ihres Studiums gemäß § 7 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 606) zu absolvierenden Praktika und Schulpraktische Übungen (Schulpraktische Studien).

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Studierende, die in einem Lehramtsstudiengang an einer Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern immatrikuliert sind.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass die Lehramtsstudierenden nachweislich an verpflichtenden Schulpraktischen Studien an Schulen in Stadt-Umland-Räumen, Ländlichen Räumen oder Ländlichen Gestaltungsräumen gemäß den definierten Raumkategorien der Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 322, ber. S. 814, 872) absolvieren.

Die Hochschulen erstellen gemäß Abbildung 14 LEP-LVO M-V eine entsprechend der definierten Raumkategorien ausgewiesene Schulliste.

4.2 Die Reisekosten für die Schulpraktischen Studien an Schulen in den Stadt-Umland-Räumen Greifswald und Rostock sind nicht zuwendungsfähig.

4.3 Die Mindestdauer der Schulpraktischen Studien muss grundsätzlich 15 Arbeitstage pro Kalenderjahr betragen. Im Wintersemester kann die Mindestdauer von 15 Arbeitstagen auch unterschritten werden, sofern die Schulpraktischen Studien direkt im darauffolgenden Kalenderjahr im noch laufenden Wintersemester fortgeführt wird.

### **5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt.

5.2 Der Festbetrag beträgt 10 Euro pro Arbeitstag. Er wird maximal für 75 Arbeitstage pro Kalenderjahr gewährt.

### **6 Verfahren**

6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1.1 Die Gewährung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages und unter Beifügung dort aufgeführter ergänzender Unterlagen. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Ein zusätzlicher Finanzierungsplan gemäß VV Nr. 3.2.1 zu § 44 LHO und eine Erklärung zum Vorsteuerabzug gem. VV Nr. 3.2.3 zu § 44 LHO sind nicht erforderlich.

6.1.2 Formulare stehen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zum Download zur Verfügung.

6.1.3 Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Zuwendungsantrages. Versäumt die Antragstellerin oder der Antragsteller es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten

\* nachträgliche Bekanntgabe des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

6.1.4 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die jeweilige Hochschule, bei der die Lehramtsstudierende oder der Lehramtsstudierende immatrikuliert ist.

6.1.5 Das Antrags- und Bewilligungsverfahren regelt die Hochschule in eigener Zuständigkeit unter der Berücksichtigung dieser sowie der haushaltsrechtlichen, zuwendungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## 6.2 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird abweichend von Nummer 7.2 und 7.7 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern nach Bestandskraft des Bescheides in einer Summe ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid darauf hinzuweisen, dass durch einen Rechtsmittelverzicht die Bestandskraft sofort eintritt.

## 6.3 Verwendungsnachweisverfahren

6.3.1 In Abweichung von Nummer 6 der Anlage 2 der VV zu § 44 LHO (ANBest-P) wird für Schulpraktika die Bestätigung der Schule über die regelmäßige Teilnahme als Verwendungsnachweis gewertet.

6.3.2 Für die Schulpraktischen Übungen wird die Bestätigung des Dozierenden über die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung abweichend von Nummer 6 der Anlage 2 der VV zu § 44 LHO (ANBest-P) als Verwendungsnachweis gewertet.

6.3.3 Die Bestätigungen sind von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger spätestens drei Monate nach Ablauf des Semesters, in dem die Schulpraktischen Studien durchgeführt wurden, bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

## 6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1. August 2020 in Kraft und am 31. Juli 2025 außer Kraft.

## Erste Änderung der Reisekostenrichtlinie Schulpraktische Studien\*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Vom 16. August 2023

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

### Artikel 1

Die Richtlinie über die Reisekostenzuschüsse für Lehramtsstudierende für die Schulpraktischen Studien in Stadt-Umland-Räumen, Ländlichen Räumen und Ländlichen Gestaltungsräumen vom 1. August 2020 (AmtsBl. M-V 2023 S. 580) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1 Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass die Lehramtsstudierenden nachweislich an verpflichtenden Schulpraktischen Studien an Schulen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Stadt-Umland-Räumen, Ländlichen Räumen oder Ländlichen Gestaltungsräumen gemäß den definierten Raumkategorien der Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 322, 814, 872) absolvieren. Die Hochschulen erstellen gemäß Abbildung 14 LEP-LVO M-V entsprechend der definierten Raumkategorien eine Schulliste und eine Liste der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.“

2. Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2 Die Mindestdauer der Schulpraktischen Studien muss grundsätzlich 15 Arbeitstage pro Kalenderjahr betragen. Im Wintersemester kann die Mindestdauer von 15 Arbeitstagen auch unterschritten werden, sofern die Schulpraktischen Studien direkt im darauffolgenden Kalenderjahr im noch laufenden Wintersemester fortgeführt wird.“

3. Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:

„4.3 Die Reisekosten für die Schulpraktischen Studien an Schulen in den Stadt-Umland-Räumen am eigenen Hochschulstandort sind nicht zuwendungsfähig.“

4. Nummer 5.1 wird wie folgt gefasst:

„5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.“

5. Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2 Der Festbetrag beträgt 10 Euro pro Arbeitstag. Ab dem 50. Entfernungskilometer (einfache Fahrt) vom Studienort (Sitz der Hochschule) zum Ort der Schulpraktischen Studien (Sitz der Schule bzw. der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung) beträgt der Festbetrag 20 Euro pro Arbeitstag. Er wird maximal für 75 Arbeitstage pro Kalenderjahr gewährt.“

6. Nummer 6.1.1 wird wie folgt gefasst:

„6.1.1 Die Gewährung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages und unter Beifügung dort aufgeführter ergänzender Unterlagen. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Ein zusätzlicher Finanzierungsplan ist abweichend von Nummer 3.2.1 der VV zu § 44 LHO nicht erforderlich. Ebenso ist eine Erklärung zum Vorsteuerabzug abweichend von Nummer 3.2.3 der VV zu § 44 LHO nicht erforderlich.“

7. Nummer 6.1.2 wird wie folgt gefasst:

„6.1.2 Formulare stehen auf der Internetseite der jeweiligen Bewilligungsbehörde zum Download zur Verfügung.“

8. Nummer 6.2 wird wie folgt gefasst:

„6.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung darf sowohl für erbrachte Leistungen (Erstattungsprinzip) und als auch nach dem Vorschussprinzip angefordert werden. Den Studierenden stehen für beide Auszahlungsmöglichkeiten jeweils Formulare (beabsichtige Arbeitstage oder absolvierte Arbeitstage) für die Mittelabforderung zur Verfügung. Dabei kann die Zuwendung abweichend von Nummer 5.3.1.2 der VV zu § 44 LHO bis zum Ende der zuwendungsfähigen Schulpraktischen Studien angefordert werden.“

9. Nummer 6.3.1 wird wie folgt gefasst:

„6.3.1 In Abweichung von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO wird für Schulpraktika die Bestätigung der Schule oder der Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe über die regelmäßige Teilnahme als Verwendungsnachweis gewertet.“

10. Nummer 6.3.2 wird wie folgt gefasst:

„6.3.2 Für die Schulpraktischen Übungen wird die Bestätigung des Dozierenden über die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO als Verwendungsnachweis gewertet.“

11. Nummer 6.3.3 wird wie folgt gefasst:

„6.3.3 Die Bestätigungen sind abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger spätestens drei Monate nach Ablauf des Semesters, in dem die Schulpraktischen Studien durchgeführt wurden, bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.“

\* Ändert VV vom 1. August 2020; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 449

**Artikel 2**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Juli 2025 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2023 S. 582

## **Zweite Änderung der Reisekostenrichtlinie Schulpraktische Studien\***

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Vom 18. Juli 2025

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

### **Artikel 1**

Die Richtlinie über die Reisekostenzuschüsse für Lehramtsstudierende für die Schulpraktischen Studien in Stadt-Umland-Räumen, Ländlichen Räumen und Ländlichen Gestaltungsräumen vom 1. August 2020 (AmtsBl. M-V 2023 S. 580), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 16. August 2023 (AmtsBl. M-V S. 582) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung ist die Gewährung von pauschalierten Reisekostenzuschüssen an Lehramtsstudierende sämtlicher Lehramtsstudiengänge der Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die während ihres Studiums gemäß § 9 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 3.6.2025 (GVOBl. M-V S. 250) zu absolvierenden Praktika und Schulpraktischen Übungen (Schulpraktische Studien).“

2. Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

### **„Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1. August 2020 in Kraft und am 31. März 2026 außer Kraft.“

### **Artikel 2**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 31. Juli 2025 in Kraft und am 31. März 2026 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 429

---

\* Ändert VV vom 1. August 2020, VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 449